

9. ZUSAMMENFASSUNG

Die Golfplatz Anif Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. & Co. KG beabsichtigt im Gemeindegebiet von Anif im Bereich zwischen Alpenstraße, Salzach, Waldbad Anif und dem Park von Schloss Anif auf der als Grünland-Sportanlagen (Golfplatz) gewidmeten Fläche die Errichtung eines 18-Loch-Golfplatzes samt Driving Range. Das Vorhaben inkludiert ein eingeschobiges in traditioneller Art errichtetes Clubhaus mit Sanitärräumen, Büro, Restaurant und Parkplatz am Südostende des Schlossallee sowie einen Betriebshof und 2 Teiche, wovon einer zur Beregnung der Golfanlage dient. Die Zufahrt zum Clubhaus führt über einen einspurigen Weg parallel zum Walknerhofweg und anschließend über die Schlossallee.

Durch das Vorhaben sollen nicht nur die Möglichkeiten zur Sportausübung ergänzt, sondern auch Gemeinde und Region hinsichtlich des Qualitätstourismus gestärkt und entsprechende volkswirtschaftliche Effekte erzielt werden. Eine Überprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher raumplanerischer Zielsetzungen der Einschreiterin keine besser geeignete Fläche im Umfeld der Stadt Salzburg zur Verfügung steht. Insbesondere steht das Vorhaben in Übereinstimmung mit den im Räumlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan festgelegten Planungszielen der Gemeinde Anif.

Derzeit wird dieser Landschaftsraum mehr oder weniger intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt und ist das ehemalige Schwemmland seit Errichtung des Kraftwerks Urstein von der Dynamik der Salzach abgeschnitten. Dennoch haben die Untersuchungen zur Tier- und Pflanzenwelt ergeben, dass innerhalb des weiteren über das eigentliche Projektgebiet hinausgehenden Untersuchungsraumes zum Teil regional bedeutsame Arten vorkommen. Für die vorgefundenen 3 Amphibien und 4 Reptilienarten ist die Ausstattung mit Feuchtlebensräumen aber mangelhaft und die Isolation durch umliegende Straßen bzw. die Salzach relativ stark. Die im engeren Projektgebiet vorkommende Brutvogelfauna wird hinsichtlich der Waldflächen als örtlich bedeutend eingestuft, in der offenen Landschaft ist ihre Bedeutung gering. Dennoch sind zu deren Schutz gerade in der Bauphase vorzusehen Maßnahmen, etwa durch Rücksichtnahme auf die Brutperiode bei Rodungen. Hinsichtlich der Fledermäuse ist das Gebiet mit zumindest 14 Arten als artenreich zu bezeichnen, durch Rücksichtnahme auf Quartiere oder ggf. Schaffung von Ersatzquartieren und Schaffung geeigneter Strukturen lässt sich aber bei Realisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Aufwertung erzielen.

Zum Schutzgut Pflanzen wurde eine hohe Pflanzenartenvielfalt festgestellt, darunter einige geschützte oder teilweise geschützte Arten und regional gefährdeten, jedoch nicht im gegenständlichen Untersuchungsgebiet gefährdete Arten. Im Untersuchungsgebiet kommen keine nach der Flora-Fauna-Habitatschutzrichtlinie (FFH-RL) geschützten Pflanzenarten vor. Der Großteil der vom Projekt beanspruchten Flächen ist von mittlerer bis geringer ökologischer Wertigkeit (Wirtschaftswälder, Fettwiesen und Äcker). Bei mittlerem bis sehr hohem Eingriffsausmaß (Umwand-

lung von Fettwiesen, Getreideäckern und Wald zu Golfrasen, Gebäuden und Wegen) ergibt sich für die beanspruchten Flächen eine Eingriffserheblichkeit (ohne Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen) von mittel bis hoch.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft wurde in dem entsprechenden Fachbeitrag festgestellt, dass.

Hinsichtlich des Bodens werden entsprechende Maßnahmen zur fachgerechten Behandlung dieses Schutzgutes vorgesehen.

Zum Schutzgut Grundwasser hat die Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens etwa durch Erdarbeiten bei Einhaltung der empfohlenen Maßnahmen v.a. in der Bauphase keine relevante Gefährdung ergeben.

Gemäß den Untersuchungen zu Lärm und Luftschadstoffen sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen. Aus umweltmedizinischer Sicht sind nachteilige Auswirkungen auf Anrainer durch den von dem Vorhaben verursachten Verkehr und Mähbetrieb auszuschließen, da sie unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB liegen. Hinsichtlich der Emission von Luftschadstoffen sind v.a. in der Bauphase entsprechende Maßnahmen nach dem Stand der Technik vorgesehen, wie etwa das Befeuchten von Baustraßen in Trockenperioden, sodass aus umweltmedizinischer Sicht keine gesundheitlichen Auswirkungen zu besorgen sind.

Zur Schonung der Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Eingliederung des Vorhabens in das Landschaftsschutzgebiet wurden bei der Planung des Golfplatzes die Vorgaben des Sachprogrammes Golfanlagen im Bundesland Salzburg sowie internationale Richtlinien berücksichtigt und ökologisch besonders wertvollen Lebensräumen bestmöglich ausgewichen. Ein möglichst geringes Ausmaß an Geländebewegungen, welches sich an der natürlichen Geländemorphologie orientiert, soll dem vorhandenen Landschaftsraum gerecht werden. Auf die Benützbarkeit des vorhandenen Wegenetzes sowie auf sicherheitstechnische Aspekte wurde Rücksicht genommen.

Ein Artenschutzkonzept stellt die schonende Behandlung von Amphibien und Reptilien in der Bauphase sicher. Umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, wie etwa die Schaffung von Laichgewässern, der etc. sind in einem Landschaftsökologischen Begleitplan zusammengefasst, sodass eine Bilanzierung nach Loos (2006) ergibt, dass das Maß des Eingriffs hinsichtlich Naturhaushalt und Landschaft mehr als ausgeglichen und mittelfristig eine Verbesserung erzielt wird. Im Zuge der Durchführung der pflanzen- und lebensraumspezifischen Ausgleichsmaßnahmen, wie Aussparung geschützter Lebensräume, waldbauliche Verbesserungen (Nadel- zu Laubholz), Schaffung von wenig intensiv genutztem Wiesland, Pflanzung von Einzelbäumen und Feldgehölzen, Anlage naturnaher Waldsäume, etc., kann der Eingriff mehr als nur kompensiert werden, so dass es zu einer Verbesserung der Lebensraumsituation und Erhöhung der Vielfalt an Pflanzenarten kommen wird. Um auch hinsichtlich des Artenschutzes bei Amphibien und Reptilien Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden neben den projektimmanenten Maßnahmen (wie der Umsetzung eines Artenschutzkonzeptes bereits vor den Baumaßnahmen, der Anlage

von 2 Teichen, feuchter Senken und artengerechter Strukturen) zusätzliche Maßnahmen wie eine Kleintierpassage am Durchlass Alpenstraße vorgeschlagen. Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wird durch das Einhalten von allgemeinen landschaftsökologischen Vorgaben (Berücksichtigung und Fortsetzung des natürlichen Reliefs, Schonung von Waldflächen und für das Landschaftsbild wertvollen Elementen, Erhaltung der Durchwegung ec.) und spezifischen Minderungsmaßnahmen eine größtmögliche landschaftsästhetisch optimale und ökologisch verträgliche Einpassung des Golfplatzes in den bestehenden Landschaftsraum gewährleistet und die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes nicht nachhaltig beeinträchtigt..

Zum Ausgleich der vorgesehenen Rodungen werden entsprechende Ersatzaufforstungen im Projektgebiet sowie in den Gemeinden Anif und Morzg samt den dafür notwendigen Flächen sichergestellt, welche dort mittelfristig für eine Zunahme der Waldfläche um 4,5 ha sorgen.

Unter Berücksichtigung der insbesondere im Kap. 6 angeführten, einen Projektbestandteil bildenden Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP-G hat, sodass das von der Golfplatz Anif Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG beantragte Projekt gesamtheitlich als

UMWELTVERTRÄGLICH

eingestuft wird.